

Anlage 1

zur Beschlussvorlage - Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06: „Windpark Hainleite“ der Stadt Sondershausen

Beschlusstext zur Aufstellung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06: „Windpark Hainleite“ der Stadt Sondershausen

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 28. September 2017 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06: „Windpark Hainleite“ gemäß § 12 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Anlass der Planung

Der Betreiber, die Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG mit Sitz im Ortsteil Immenrode der Stadt Sondershausen möchte die noch nicht gepowerten Windkraftanlagen WKA 9 und WKA 10 durch leistungsstärkere Windkraftanlagen ersetzen.

2. Planungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung entspricht weitestgehend dem bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Windpark Hainleite“ und befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Geltungsbereich des Teilbereiches 1 soll im Südosten um zwei weitere Flurstücke 532/236 und 454/236 ergänzt werden. Die Geltungsbereiche der Teilbereiche 2, 3 und 4 bleiben für die Kompensationsmaßnahmen vorerst unverändert.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Straußberg	5	61/42; 62/42; 63/42; 64/42; 65/42; 66/42; 67/42; 68/42; 69/42; 70/42; 71/42; 72/42; 73/42; 74/42
	6	70/49; 71/49; 72/49; 73/49; 74/49; 75/49; 76/49; 49/1; 105/58 (tlw.); 68/50; 77/49; 78/49; 79/49; 80/49; 81/49; 82/49; 83/49; 84/49; 85/49; 86/49; 87/49; 87/49; 88/49; 89/49; 90/49; 91/49; 92/49; 93/49; 94/49; 95/49; 96/49; 97/49; 98/49; 99/49; 100/49; 56
Immenrode	2	383; 448/242; 447/242; 241/1; 241/2; 240; 239; 238; 237; 533/236; 532/236; 454/236
	3	543; 546 (tlw.)
	4	590/2 (tlw.)

Die genauen Grenzen des Teilbereiches 1 sind im Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

3. Planverfahren

Nach § 12 BauGB kann die Stadt Sondershausen durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungskosten- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Die Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG beantragte die Einleitung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und verpflichtet sich die Planungs- und Erschließungskosten

ten zu übernehmen und die zwei geplanten neuen Windkraftanlagen in einer noch zu bestimmenden Frist zu errichten. Die Kosten und Die Durchführung notwendiger Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für einen eventuellen Eingriff in Natur und Landschaft werden ebenfalls vom Vorhabenträger übernommen.

4. Planungsziel

Mit der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 2012 wurde eine Repowering für die ersten 8 WKA vorgesehen. Sie wurden durch insgesamt 6 Anlagen ersetzt.

Die verbliebenen Windkraftanlagen WKA 9 und WKA 10 sollen jetzt ebenfalls repowert werden. Dazu sind auf bzw. in räumlicher Nähe der Standorte WKA 9 und WKA 10 zwei Bauflächen auszuweisen, welche die Errichtung höherer und ertragreicherer Anlagen zulassen.

Die 4. Änderung soll die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung schaffen, um auf dieser Basis die Erschließung, die Gliederung und Überbauung der Flächen, sowie die Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen regeln.

5. Erschließung

Die öffentlichen Zuwegungen für die neuen Standorte müssen gesichert und rechtseindeutig geklärt werden. Weiterhin sind Flächenausweisungen für technische Versorgungsträger (z.B. Leitungstrassen) notwendig.

6. Grünordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht).

Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der anzuwendenden Verfahren (Verträglichkeitsprüfung, Fachgutachten Zugvögel und Fledermäuse, Ornithologie und Amphibien, etc.) im Zuge der Bearbeitung erfasst und entsprechend ausgeglichen bzw. die Ergebnisse und Forderungen werden in die Planfassung aufgenommen.

7. Auswirkungen der Planung:

Mit der Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dem Betreiber des „Windpark Hainleite“ die Errichtung von zwei weiteren leistungsstarken und moderneren Windkraftanlagen (Repowering) ermöglicht.

Damit wird planungsrechtlich die Möglichkeit begründet, die an diesem Standort vorhandenen Windkraftanlagen städtebaulich sinnvoll nach zu verdichten bzw. dem Stand der Technik anzupassen sowie die Flächen des beplanten Gebietes einer weiteren geordneten städtebaulichen Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus werden keine weiteren boden- oder immissionschutzrechtlichen Spannungen auf Grund der vorhandenen Anlagen verursacht. Eventuell auftretende wesentliche oder gar erhebliche Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen werden durch die Planung erfasst und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt oder durch entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen beseitigt.

8. Bekanntmachung

Dieser Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sondershausen, den

(Siegel)

Kreyer
Bürgermeister

Anlage 2

